

(2) Tritt zu einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit eine Arbeitsunfähigkeit wegen einer anderen Erkrankung hinzu und dauert die Arbeitsunfähigkeit wegen der anderen Erkrankung länger als die Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit, beginnt nach Ablauf der Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit eine neue Leistungsfrist von längstens 78 Wochen.

§45

Die ärztliche Feststellung, ob mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des Werkstätigen gerechnet werden kann, ist in der 18. bis 20. Woche der Arbeitsunfähigkeit

- a) bei ambulanter Behandlung durch die Ärzteberatungskommission,
- b) bei stationärer Behandlung durch den Leiter der stationären Einrichtung

zu treffen und im weiteren Verlauf der Arbeitsunfähigkeit vierteljährlich zu wiederholen.

Zu § 31 Abs. 1 und § 33 der SVO:

§46

Die Entscheidung, ob mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des tuberkulosekranken Werkstätigen zu rechnen ist, trifft die Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten oder der Leiter der Tuberkuloseheilstätte, in der sich der tuberkulosekranke Werkstätige befindet. Die Erfüllung der im § 44 Abs. 1 Buchst. b genannten Voraussetzung zur Erlangung eines neuen Anspruchs auf Geldleistungen ist bei erneuter Erkrankung an Tuberkulose nicht erforderlich, wenn mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu rechnen ist.

Zu § 31 Absätze 2 und 3 der SVO:

§47

Wird bei berufstätigen Altersrentnern ärztlich festgestellt, daß mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bis zum Ablauf der 78. Woche der Arbeitsunfähigkeit nicht zu rechnen ist, entfällt die Feststellung der Invalidität. Das Kranken- bzw. Hausgeld ist bis zum Ablauf des Kalendermonats dieser ärztlichen Feststellung, mindestens bis zum Ablauf von 26 Wochen Arbeitsunfähigkeit, zu zahlen.

Zu § 35 der SVO:

§ 48

(1) Jeder Werkstätige hat sich zur Wiederherstellung seiner Gesundheit unverzüglich einem Arzt oder Zahnarzt (nachstehend Arzt genannt) vorzustellen oder den Hausbesuch eines Arztes zu veranlassen, wenn er wegen Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit von der Arbeit befreit werden muß.

// (2) Die Meldefrist beginnt nach Ablauf des ersten Tages der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit. Fällt der letzte Tag der Meldefrist auf einen arbeitsfreien Sonnabend, Sonn- oder Feiertag, endet die Meldefrist am folgenden Werktag.

(3) Die Leiter der Betriebe gewährleisten, daß die Betriebsgewerkschaftsleitung und, sofern vorhanden, die Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens umgehend von der Arbeitsbefreiung des Werkstätigen in Kenntnis gesetzt werden.⁴

(4) Während der Arbeitsunfähigkeit hat der Werkstätige die ärztlich festgesetzten Behandlungstermine einzuhalten, die Anordnungen des Arztes gewissenhaft zu befolgen und durch diszipliniertes Verhalten den Heilungsprozeß zu fördern. Den Überweisungen zur Vorstellung bei der Ärzteberatungskommission hat der Werkstätige Folge zu leisten. Die vom Arzt

unter Beachtung der Diagnose, der Art und Schwere der Erkrankung gegebenen Verhaltenshinweise und die individuell festgelegte, den Heilungsprozeß fördernde Ausgehzeit ist vom Werkstätigen einzuhalten. Hat der Arzt Ausgehzeit ohne Zeitangabe auf der „Ärztlichen Bescheinigung über Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit“ vermerkt und keine Bett-ruhe angeordnet, so gilt die Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr als Ausgehzeit.

(5) Vorübergehender Aufenthaltswechsel (Ortswechsel) während der Arbeitsunfähigkeit bedarf der vorherigen Genehmigung der Betriebsgewerkschaftsleitung oder der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB. Eine vorherige Befürwortung des behandelnden Arztes ist notwendig.

(6) Zur Vermeidung von Doppelbehandlungen darf im Quartal nur eine ärztliche Behndlungsstelle in Anspruch genommen werden. Zahnärztliche Behandlung kann jedoch gleichzeitig erfolgen. Bei notwendiger fachärztlicher Behandlung stellt der behandelnde Arzt einen Überweisungsschein aus. Ein Überweisungsschein ist nicht erforderlich, wenn

- a) eine Behandlung durch einen Facharzt für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Frauenleiden, Augenkrankheiten oder Haut- und Geschlechtskrankheiten notwendig ist,
- b) nach der abgeschlossenen Behandlung bei einem Facharzt der genannten Fachrichtung ein anderer Arzt aufgesucht werden muß,
- c) ärztliche bzw. zahnärztliche Behandlung im Laufe eines Quartals an einem anderen Aufenthaltsort notwendig wird,
- d) es sich um einen von der Betriebsgewerkschaftsleitung oder der Verwaltung der Sozialversicherung aus wichtigen Gründen genehmigten Arztwechsel handelt.

Zu § 36 der SVO:

§49

(1) Als alleinstehende Werkstätige gelten ledige, verwitwete, geschiedene und andere werktätige Erziehungsberechtigte, die deshalb von ihren Ehegatten getrennt leben, weil ein Ehegatte oder beide Ehegatten die eheliche Gemeinschaft nicht fortführen wollen.

(2) Den alleinstehenden Werkstätigen sind gleichgestellt:

1. werktätige Ehegatten von Studenten, die auf Grund der Rechtsvorschriften kein Stipendium erhalten oder deren Gesamtstipendium einschließlich aller Zuschläge den Betrag von 300 M im Monat nicht überschreitet,
2. werktätige Ehefrauen für die Dauer der Einberufung des wehrpflichtigen Ehemannes zum Grundwehrdienst,
3. werktätige Ehegatten von Lehrlingen,
4. werktätige Ehegatten von erwerbsunfähigen Rentnern, die nach der Art ihrer Körperbehinderung die Pflege des erkrankten Kindes nicht ausüben können, wenn die Ehegatten außer der Rente des einen und dem Arbeitseinkommen des anderen Ehegatten keine sonstigen Einkünfte haben,
5. werktätige Ehegatten, die zur Pflege des erkrankten Kindes von der Arbeit fernbleiben müssen, wenn der andere Ehegatte arbeitsunfähig und deshalb nicht in der Lage ist, das Kind zu pflegen. Voraussetzung ist, daß in dieser Zeit der von der Arbeit freigestellte Ehegatte ohne Einkünfte ist und der erkrankte Ehegatte
 - keine Einkünfte hat oder
 - Krankengeld bzw. Hausgeld ohne Lohnausgleich erhält oder